

1. Die Kommission wird verurteilt, an den Kläger zusätzlich zu den von der Anstellungsbehörde bereits gewährten 1 500 Euro einen Betrag von 3 000 Euro zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 118 vom 18.5.2002.

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 21. Oktober 2003

**in der Rechtssache T-392/02: Solvay Pharmaceuticals BV gegen den Rat der Europäischen Union** (<sup>1</sup>)

**(Richtlinie 70/524/EWG — An den für das Inverkehrbringen Verantwortlichen gebundene Zulassung eines Zusatzstoffs in der Tierernährung — Übergangsregelung — Widerruf der Zulassung — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Voraussetzung des Widerrufs — Vorsorgegrundsatz — Grundsätze der Gleichbehandlung, der Rechtssicherheit, der ordnungsgemäßen Verwaltung und des guten Glaubens)**

(2004/C 7/62)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-392/02, Solvay Pharmaceuticals BV, mit Sitz in Weesp (Niederlande), vertreten durch die Rechtsanwälte C. Meijer, F. Herbert und M. L. Struys, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: M. Balta und M. Ruggeri Laderchi), unterstützt durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: A. Bordes), wegen Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1756/2002 des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung eines Zusatzstoffes sowie der Verordnung (EG) Nr. 2430/1999 der Kommission (ABl. L 265, S. 1) hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten N. J. Forwood, sowie der Richter J. Pirrung und A. W. H. Meij — Kanzler: J. Palacio González Hauptverwaltungsrat — am 21. Oktober 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.
3. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.

(<sup>1</sup>) ABl. C 55 vom 8.3.2003.

#### BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 9. Juli 2003

**in der Rechtssache T-288/02 R: Asian Institute of Technology (AIT) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

**(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Keine Dringlichkeit)**

(2004/C 7/63)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-288/02 R, Asian Institute of Technology (AIT) mit Sitz in Pathumthani (Thailand), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Teissier du Cros, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: P.-J. Kuijper und B. Schöfer), wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Kommission vom 22. Februar 2002 über den Abschluss eines Forschungsvertrags im Rahmen des Programmes Asia-Invest mit dem Center for Energy-Environment Research and Development, hat der Präsident des Gerichts am 9. Juli 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Klage der Deutsche Post AG und Securicor Omega Express Limited gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. Oktober 2003**

**(Rechtssache T-343/03)**

(2004/C 7/64)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Deutsche Post AG, Bonn (Deutschland) und Securicor Omega Express Limited, Sutton (Vereinigtes Königreich), haben am 8. Oktober 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerinnen ist Rechtsanwalt Th. Lübbig.

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Mai 2003 über die staatliche Beihilfe N 784/2002 — United Kingdom, „Government rural network support funding, debt payment funding and rolling working capital loan to Post Office Limited“, Gesch.-Z. C(2003)1652 fin., für nichtig zu erklären, soweit sie das mit Schreiben der Klägerin zu 1) vom 3. Dezember 2002 eingeleitete Beschwerdeverfahren beendet;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerinnen haben die Kommission mit Schreiben vom 3. Dezember 2002 aufgefordert, die Kosten- und Erlösstruktur des Postunternehmens Consignia plc (Royal Mail Group plc) im Paketbereich und im Expresspaketgeschäft auf das Vorliegen einer Quersubventionierung zu überprüfen.

Die Klägerinnen wenden sich mit der Klage gegen den Abschluss des von ihnen eingeleiteten beihilferechtlichen Beschwerdeverfahrens durch die angefochtene Entscheidung. Insbesondere wenden sich die Klägerinnen dagegen, dass die Kommission das beihilferechtliche Prüfverfahren im Hinblick auf den Beschwerdegegenstand durch die angefochtene Genehmigungsentscheidung bereits in der Vorprüfungsphase abgeschlossen hat.

Nach Auffassung der Klägerinnen hätte die Kommission bei einer sachgerechten und umfassenden Prüfung des Sachvortrags, den die Klägerinnen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vorgebracht haben, auf ernste Schwierigkeiten und Zweifel an der Vereinbarkeit des in der Beschwerde aufgezeichneten Sachverhalts mit dem Gemeinsamen Markt stoßen und das Hauptprüfverfahren eröffnen müssen. Denn die Klägerinnen haben in ihrer Beschwerde im Einzelnen dargelegt, dass der Paketdienst der britischen Post den in der Entscheidung der Kommission vom 19. Juni 2002 über Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Deutschen Post AG <sup>(1)</sup> geforderten Kostendeckungsgrad nicht erreiche und daher der begründete Verdacht einer — in der Entscheidung Deutsche Post als beihilferechtlich unzulässig qualifizierten — Quersubventionierung im Paketbereich bestehe.

Die Klägerinnen tragen vor, dass die Paketdienste, die Gegenstand der Beschwerde der Klägerinnen waren, in der Entscheidung der Kommission nur am Rande und ohne strukturelle Separierung der einzelnen Geschäftsbereiche erwähnt werden. Die Kommission habe nicht geprüft, ob es sich bei den „Parcel Services“ um Paketsdienstleistungen des Universaldienstes oder z. B. um die Beförderung von Express-Paketen und damit um einen schon seit langem liberalisierten Wettbewerbsbereich handele. Dies verleihe der Entscheidung im Hinblick auf die

von den Klägerinnen erhobenen Vorwürfe der Quersubventionierung im Paketbereich und Express-Paket Geschäft erhebliche Begründungsmängel (Verstoß gegen Artikel 253 EG).

<sup>(1)</sup> ABl. L 247, S. 27.

### **Klage der Eugénio Branco Lda. — in Liquidation gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. Oktober 2003**

**(Rechtssache T-347/03)**

(2004/C 7/65)

*(Verfahrenssprache: Portugiesisch)*

Die Eugénio Branco Lda. — in Liquidation mit Sitz in Lissabon (Portugal) hat am 9. Oktober 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Bolota Belchior.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung C(87) 860 der Kommission vom 23. Oktober 2002, mit der der Zuschuss des Europäischen Sozialfonds (ESF) zu durch Entscheidung der Kommission genehmigten Ausbildungsmaßnahmen (Vorgang 870302P3) gekürzt und von der Klägerin die Erstattung von 13 929,57 Euro verlangt wird, vollständig für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin macht geltend, die angefochtene Kürzung und die angefochtene Anordnung der Erstattung ergäben sich daraus, dass die Kommission den im Rahmen des Finanzierungsverfahrens des ESF gestellten Antrag auf Zahlung des Restbetrags abgelehnt und bestimmte von der Klägerin vorgelegte Ausgaben nicht anerkannt habe.

Sie habe sich am 29. Juni 1986 beim Departamento para os Assuntos do Fundo Social Europeu (DAFSE — Abteilung für Angelegenheiten des Europäischen Sozialfonds) um die Finanzierung einer Maßnahme der beruflichen Bildung durch den ESF beworben; die Kommission habe dieses Vorhaben genehmigt.